Merkblatt: Befreiungen und Ausnahmen von der Feinstaubplakettenpflicht

Hrsg.: Landratsamt München – Kraftfahrzeugzulassungs- und Führerscheinstelle
Stand: August 2012

VOM GESETZGEBER BEFREITE FAHRZEUGE (BUNDESEINHEITLICHE REGELUNG)

Folgende Fahrzeuggruppen benötigen (gem. der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) keine Feinstaubplakette, um die Umweltzone zu befahren:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz" (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

FAHRZEUGE MIT AUSNAHMEGENEHMIGUNG (LOKALE REGELUNG)

Grundsätzlich kann für jede Umweltzone eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Zuständig für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist die Kommune oder Stadt, in welcher sich die Umweltzone befindet. Für die Umweltzone in München wenden Sie sich daher an das Referat für Umwelt und Gesundheit bei der Landeshauptstadt München (Bürgertelefon Umweltzone: 089/233-9 60 80 oder www.muenchen.de/umweltzone).

Dabei kann jede Gemeinde oder Stadt die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone eigenständig festlegen.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung bezieht sich grundsätzlich nur auf eine einzelne Umweltzone und ist in der Regel zeitlich befristet.

Genauere Auskünfte bzw. Informationen zu weiteren lokalen Ausnahmeregelungen erhalten Sie bei den jeweiligen Gemeinden und Städten mit Umweltzone.